Stadt Lüdinghausen
Der Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Haupt- und Finanzausschuss am 14.05.2020 Nr. 30 der TO	öffentlich
	Vorlagen-Nr.: FB 2/007/2020
Dez. I FB 2: Finanzen	Datum: 24.04.2020
FBL / stellv. FBL FB Finanzen Dezernat I / II Der Bürgermeister	

Beratungsfolge:

Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	14.05.2020		Entscheidung	
Rechnungsprüfungsausschuss			Vorberatung	
Stadtrat			Entscheidung	

Beratungsgegenstand:
Jahresabschluss der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2019; hier: Zuleitung des Entwurfes

I. Beschlussvorschlag:
Der Entwurf des Jahresabschlusses der Stadt Lüdinghausen für das Haushaltsjahr 2019 einschließlich Anlagen wird dem Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 101 GO NRW zur Prüfung zugeleitet, sobald er aufgestellt und bestätigt wurde. Den Ratsmitgliedern wird der Entwurf des Jahresabschlusses zeitgleich zugestellt.

II. Rechtsgrundlage:
§§ 59, 95, 96 sowie 101 und 102 Gemeindeordnung NRW (GO)

III. Sachverhalt:
Nach § 95 Abs. 1 GO NRW hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Dieser muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht nach § 49 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) beizufügen.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2019 wird voraussichtlich in den Sommermonaten vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Mit der Prüfung des Jahresabschlusses ist die CURACON GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Münster, beauftragt.

Damit die Prüfung des Jahresabschlusses direkt nach Erledigung der noch ausstehenden Restarbeiten eingeleitet werden kann, soll bereits in dieser Sitzung der Beschluss zur Überweisung des Entwurfs des Jahresabschlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 102 GO NRW gefasst werden.

Nach der Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Die Ratsmitglieder entscheiden über die Entlastung des Bürgermeisters (§ 96 GO).